

**Standortkonzept  
der Landeshauptstadt Dresden  
für die Aufstellung von Altkleidercontainer auf öffentlichen Straßen  
und in öffentlichen Grünanlagen**

## **Präambel**

Ziel dieses Standortkonzeptes ist die Festlegung von verbindlichen Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Altkleidercontainer (AKC) zur Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden (Stadt).

Die Stadt, vertreten durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA), Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung kommt damit ihrer Pflicht als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) nach, Möglichkeiten der Getrennterfassung von Alttextilien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz § 20 (2) Punkt 6 (KrWG) zu schaffen.

Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen erfolgt mit dem Bestreben, im Anwendungsbereich dieses Standortkonzeptes für AKC

- (1) ein komfortables Sammelsystem mit gefähderungsfreier, verkehrsgünstiger Erreichbarkeit der AKC für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Fahrzeuge der Betreiber sicherzustellen,
- (2) der Entsorgungsverantwortung der Stadt als öRE nachzukommen,
- (3) ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien zu gewährleisten,
- (4) das ungeordnete und ungenehmigte Aufstellen von AKC sowie eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt zu verhindern,
- (5) verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
- (6) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten,
- (7) den Ausgleich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger sicher zu stellen,
- (8) gewerblichen und gemeinnützigen Betreibern von AKC einen im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz stehenden Zugang zum Markt für Alttextilien zu gewähren.

## **1. Anwendungsbereich**

Das Standortkonzept für die Aufstellung von AKC zur Erfassung von Alttextilien gilt ausschließlich für öffentliche Straßen und öffentliche Grünanlagen der Stadt.

Es findet keine Anwendung auf die Aufstellung von AKC auf privaten (auch fiskalischen) Grundeigentum, solange die anliegenden öffentlichen Straßen nicht über den Gemeingebrauch (§ 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen - SächsStrG) hinaus beansprucht werden. Eine Benutzung der öffentlichen Straßen liegt auch dann vor, wenn der AKC von der öffentlichen Straße aus befüllt wird.

## **2. Begriffsbestimmungen**

- (1) Altkleidercontainer: Container zur Erfassung von Alttextilien aus privaten Haushalten
- (2) Alttextilien: Bekleidung, Schuhe, Heimtextilien und Bettwaren, derer sich der Besitzer entledigen will
- (3) Antragsteller: natürliche oder juristische Personen, die sich um die Nutzungsvereinbarung für ein oder mehrere Gebietslos/-e bewerben
- (4) Betreiber: natürliche oder juristische Personen (gemeinnützige oder gewerbliche Sammler), die entsprechend diesem Konzept zur Aufstellung von AKC in einem Gebietslos berechtigt sind

### **Anlage 3 zur Nutzungsvereinbarung/Gebietslos X**

Aufstellen von AKC nach Standortkonzept in Dresden\_01/25 bis 12/26

- (5) Nutzungsvereinbarung: Vereinbarung zwischen Stadt und Betreiber als Grundlage für die Aufstellung von AKC (Nutzungserlaubnis)
- (6) Öffentliche Straßen: dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze
- (7) Öffentliche Grünanlagen: frei zugängliche Grünflächen in der Flächenverwaltung des ASA
- (8) Wertstoffstandplätze (WSP): Plätze auf denen im Auftrag der Stadt Depotcontainer zur Erfassung von Wertstoffen (Glas, Altpapier) aufgestellt werden
- (9) Unterfluranlagen (UFA): unterirdisch eingebaute Abfallerfassungssysteme für Wertstoffe (Glas) mit oberirdischer Eingabevorrichtung
- (10) Gebietslos: Teil des Stadtgebietes, in dem ein Betreiber die Berechtigung für die Aufstellung seiner AKC nach den Rahmenbedingungen dieses Standortkonzeptes erhält

### **3. Verbindliche Rahmenbedingungen für das Aufstellen von AKC**

- (1) Die Aufstellung von AKC auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen ist ausschließlich unmittelbar neben WSP und nach den Vorgaben der Stadt zulässig. Die in der Stadt eingerichteten WSP sind über den Themenstadtplan unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de) abrufbar.
- (2) WSP mit einer baulich ausgebildeten Aufstellfläche für AKC sind mit AKC auszustatten.
- (3) Die je WSP von der Stadt festgelegte, maximal zulässige Anzahl von AKC (ein oder zwei AKC) ist einzuhalten.
- (4) Je Gebietslos ist durch den Betreiber nach diesem Standortkonzept die Mindestzahl an AKC entsprechend Anlage 1 zu stellen.
- (5) Die Aufstellung von AKC an UFA wird ausgeschlossen.

### **4. Mitnutzung der WSP für die Aufstellung von AKC**

Für die Einrichtung von WSP auf öffentlichen Straßen erteilt das Straßen- und Tiefbauamt (STA) als zuständige Straßenbehörde dem ASA als Betreiber der WSP die Sondernutzungserlaubnis. Für WSP in Grünanlagen wird der Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung amtsintern die Sondernutzung von der Abteilung Verwaltung, Finanzen, Grundstücke erteilt.

Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem STA und dem ASA wird die Sondernutzungserlaubnis für die WSP auf öffentlichen Straßen um die Fläche für das Aufstellen von AKC und die Ermächtigung durch Betreiber im Sinne dieses Standortkonzeptes Container stellen zu lassen, erweitert. Analog wird auch die Zuständigkeit für AKC an WSP in öffentlichen Grünanlagen amtsintern geregelt.

Eine separate Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Betreiber für das Aufstellen von AKC nach diesem Standortkonzept entfällt. Das ASA erlaubt den Betreibern der AKC im Sinne dieses Standortkonzeptes die Aufstellung von AKC an den WSP entsprechend Punkt 3.

Grundlage der Erlaubnis wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen ASA und Betreibern sowie das Standortkonzept und alle Unterlagen entsprechend Punkt 5.1 sein.

Die Betreiber von AKC im Sinne dieses Standortkonzeptes sind verpflichtet dem ASA ein Nutzungsentgelt entsprechend Punkt 6 (6) und Anlage 4 zu erstatten.

### **5. Zuweisung von Gebietslosen an Betreiber von AKC**

Die Zuweisung von Gebietslosen an geeignete Betreiber von AKC nach Punkt 5.1 erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt und der Verfahrensweise entsprechend Punkt 5.2 (Auswahlverfahren) sowie Punkt 5.3 (Losverfahren).

### 5.1 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen (Antragsteller). Die Antragsteller können sich ausschließlich auf Gebietslose (Anlage 1), nicht aber auf einzelne WSP bewerben. Eine Bewerbung auf mehrere Gebietslose ist möglich.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, bei Gemeinnützigkeit des Antragstellers Nachweis der Gemeinnützigkeit;  
zusätzlich bei juristischen Personen: Benennung des gesetzlichen Vertreters,
  - b) Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) Kopie der Gewerbeanmeldung und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (höchstens sechs Monate alt) oder einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister,
  - d) Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe, die auch das Aufstellen und den Betrieb von AKC im öffentlichen Straßenraum abdeckt,
  - e) Fotos, Abbildungen, Maße sowie Zertifikate der verwendeten AKC (z. B. TÜV, DEKRA, CE, GS),
  - f) **individuelles Standortkonzept je Gebietslos** mit Angaben, an welchen WSP wieviel AKC unter Einhaltung der verbindlichen Rahmenbedingungen nach Punkt 3 aufgestellt werden,
  - g) plausibles **Entsorgungskonzept** für die Alttextilien, Beschreibung von Sammlung, Transport, Behandlung/Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Entsorgung unter Nennung von Nachunternehmern, Abnehmern (Name, Adresse) und der eingesetzten Technik,
  - h) Erklärung, auf welche/s Gebietslos/e sich der Antrag bezieht,
  - i) schriftliche Erklärung, die AKC zum Ablauf der Nutzungsvereinbarung nach Punkt 7 auf eigene Kosten zu entfernen.
- (3) Der Antragsteller darf der Stadt keine Gebühren hinsichtlich fälliger Sondernutzungsgebühren und fälliger Verwaltungskosten für frühere Sondernutzungen schulden. Ergibt die Prüfung, dass Gebührenschnlden bestehen, wird der Antrag als nicht zulässig abgelehnt.
- (4) Der Antrag gilt dann als für das Auswahlverfahren zulässig, wenn dem ASA alle Unterlagen aus Punkt 5.1 (2) vollständig und fristgerecht vorliegen und nach Prüfung durch das ASA den Anforderungen entsprechen. Das ASA behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere sachdienliche Dokumente vom Antragsteller zu fordern. Werden die Unterlagen aus Punkt 5.1 (2) oder eventuell nachgeforderte Dokumente nicht fristgerecht eingereicht oder entsprechen nach Prüfung nicht den Anforderungen, kann der Antrag im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

### 5.2. Auswahlverfahren

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Antragszeitraumes erhält jeder Antragsteller eine Eingangsbestätigung und eine Antragsnummer je Gebietslos.
- (2) Im Auswahlverfahren können ausschließlich Antragsteller berücksichtigt werden, deren Anträge zulässig entsprechend Punkt 5.1 (4) sind.
- (3) Liegt nur ein zulässiger Antrag für ein bestimmtes Gebietslos vor, ist diesem Antragsteller die Nutzungserlaubnis für das Gebietslos zu erteilen.
- (4) Liegen mehrere zulässige Anträge für dasselbe Gebietslos vor, wird ein Losverfahren für das betroffene Gebietslos durchgeführt.
- (6) Ist für ein Gebietslos kein zulässiger Antrag eingegangen, ist unverzüglich die Möglichkeit der erneuten Antragstellung gemäß Punkt 5.1 öffentlich bekannt zu geben und das Verfahren für dieses Los zu wiederholen.

### 5.3 Losverfahren

- (1) Gegenstand eines Losverfahrens sind die Gebietslose, für die jeweils mehr als ein zulässiger Antrag vorliegen.
- (2) Das Losverfahren erfolgt spätestens 30 Tage nach Ablauf des Antragszeitraums.
- (3) Das Losverfahren wird von einem mit der Bearbeitung der Anträge bisher nicht befassten Mitarbeiter des ASA geleitet (Verlosungsleitung) und gemeinsam mit einem weiteren, ebenfalls bisher nicht mit der Bearbeitung der Anträge befassten Mitarbeiter des ASA (Beisitzender) durchgeführt.
- (4) Die Verlosung erfolgt für jedes Gebietslos, für das eine Verlosung notwendig wird, einzeln in der Reihenfolge der Nummerierung der Gebietslose.
- (5) Die zum Losverfahren für ein Gebietslos zugelassenen Antragsteller nehmen ausschließlich mit ihren Antragsnummern (Punkt 5.2 (1)) an der Verlosung teil. Auf dem Los sind keine weiteren Daten des Antragstellers ersichtlich. Alle teilnehmenden Anträge sind auf einer Verlosungsliste mit Ihrer Antragsnummer erfasst. Die Verlosungsliste ist mit den aus den Antragsnummern gebildeten Losen zu vergleichen. Treten Unstimmigkeiten auf, sind diese aufzuklären und zu beheben, bevor mit dem Losverfahren begonnen wird.
- (6) Sind die Antragsnummern auf den Einzellosen mit den Antragsnummern auf der Verlosungsliste identisch, beginnt die Verlosung für das Gebietslos. Alle am Losverfahren teilnehmenden Anträge werden als Einzellose in einen Lostopf gegeben. Treten im laufenden Losverfahren Unstimmigkeiten auf, ist das Losverfahren sofort abzubrechen, die Unstimmigkeiten sind aufzuklären und zu beheben. Anschließend ist ein neues Losverfahren durchzuführen.
- (7) Im Losverfahren werden alle im Lostopf befindlichen Einzelloses nacheinander gezogen und in der Reihenfolge ihrer Ziehung protokolliert.
- (8) Für jedes einzelne Losverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Verlosungsleitung und dem Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Im Verlosungsprotokoll sind folgende Angaben festzuhalten:
  - Tag der Verlosung,
  - Name/Funktion der Verlosungsleitung
  - Name/Funktion der Beisitzenden
  - Anzahl der zugelassenen Anträge am Losverfahren
  - Ergebnis des Vergleichs der Lose mit der Verlosungsliste
  - Ergebnis der Verlosung, Auflistung der Vorgangsnummern gemäß der Reihenfolge ihrer Ziehung
  - Bestätigung des Losergebnisses durch Unterzeichnung des Verlosungsprotokolls.
- (9) Die Auswertung der Losverfahren erfolgt in der Reihenfolge der Nummerierung ihrer jeweiligen Gebietslose. Um eine möglichst große Beteiligung aller Antragsteller an einer Nutzungserlaubnis für ein Gebietslos zu gewährleisten, werden je Losverfahren die Antragsteller aus der Auflistung im Verlosungsprotokoll gestrichen, die bereits nach Punkt 5.2 (3) oder nach Auswertung eines vorherigen Losverfahrens die Nutzungserlaubnis für ein Gebietslos erhalten, sodass in der Liste des Verlosungsprotokolls Antragsteller ohne Nutzungserlaubnis verbleiben. Von diesen in der Liste verbleibenden Antragstellern erhält der erstgezogene die Nutzungserlaubnis für das Gebietslos dieses Losverfahrens. Sollten im Verlauf der Auswertung durch diese Verfahrensweise Losverfahren ohne verbleibende Antragsteller entstehen, das heißt alle Antragsteller der verbleibenden Losverfahren haben bereits eine Nutzungserlaubnis für ein anderes Gebietslos erhalten, werden für diese Losverfahren wieder alle Antragsteller zugelassen und der erstgezogene Antragsteller erhält die Nutzungserlaubnis.
- (10) Das Ergebnis eines Losverfahrens ist allen zum Losverfahren zugelassenen Antragstellern spätestens zwei Wochen nach dem Losverfahren für die eigenen Anträge schriftlich bekanntzugeben.

## **6. Anforderungen an das Aufstellen und den Betrieb von AKC**

- (1) Mit Erhalt der Nutzungsvereinbarung für ein oder mehrere Gebietslose verpflichtet sich der Betreiber der AKC, alle Vorgaben und Bedingungen aus diesem Standortkonzept anzuerkennen. Insbesondere die Aufstellung von AKC auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen außerhalb des Standortkonzeptes ist unzulässig.
- (2) Mit Erhalt der Nutzungsvereinbarung verpflichtet sich der Betreiber zur Stellung und ordnungsgemäßen Betreuung von AKC entsprechend diesem Standortkonzept, sowie zur gesetzeskonformen Behandlung und Entsorgung der erfassten Alttextilien auf seine eigenen Kosten im gesamten Zeitraum (Punkt 7). Über die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden gesammelten Alttextilien hat gegenüber dem ASA die Nachweiserbringung entsprechend LAGA-Mitteilung 40, Punkt 5.4 zu erfolgen.
- (3) Die ausgestellten AKC müssen allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen und eine standsichere, dauerhafte Konstruktion aufweisen.
- (4) Die Betreiber haben für ihr Gebietslos selbst oder durch entsprechende Beauftragung sicherzustellen, dass die AKC regelmäßig, bedarfsgerecht geleert werden. Die Überfüllung der AKC ist auszuschließen. Die AKC sind daher in angemessenen Abständen, insbesondere vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu überwachen und erforderlichenfalls zu entleeren. Der Entleerungszyklus ist durch den Betreiber an den Bedarf anzupassen.
- (5) Durch die Stadt oder Dritte gemeldete Störungen, wie beispielsweise überfüllte, geöffnete, umgestürzte AKC oder Nebenablagerungen von Alttextilien, sind innerhalb einer Frist von zwei auf die Meldung folgenden Werktagen zu beseitigen.
- (6) Den Betreibern von AKC wird monatlich für die Stellung der AKC an den WSP ein Nutzungsentgelt von der Stadt in Rechnung gestellt. Inhalt des Nutzungsentgeltes sind die anteiligen Kosten der WSP-Reinigung, Inhalt sind nicht die Beseitigung von Nebenablagerungen von Alttextilien. Diese sind durch die Betreiber der AKC zu beseitigen.
- (7) Die AKC müssen mit einer eindeutigen, dauerhaften Beschriftung, wie zum Beispiel „Alttextilien“ oder „Altkleider“ in angemessener Größe versehen sein. Zudem muss ein Hinweis gut sichtbar angebracht sein, der den Einstieg in den AKC verbietet.
- (8) An den AKC müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers als dauerhafte Beschriftung deutlich sichtbar angebracht sein. Firmensymbole allein sind nicht ausreichend. Änderungen der Kontaktdaten sind dem ASA unverzüglich mitzuteilen, die Beschriftung an den AKC ist entsprechend anzupassen. Die Erreichbarkeit des Betreibers ist jederzeit sicherzustellen.
- (9) Die AKC dürfen nicht zu kommerziellen Werbezwecken genutzt werden und sind in ihrem Erscheinungsbild im Stadtgebiet Dresden vom Betreiber einheitlich in Form und Farbe zu gestalten.
- (10) Der Betreiber ist verpflichtet, dem ASA unverzüglich nach Aufstellung der AKC Übersichtsbilder der in seinem Gebietslos mit AKC bestückten WSP in digitaler Form (jpg-, png- oder pdf-Dateien) zu übergeben.
- (11) Bei Wegfall von WSP zum Beispiel durch Baumaßnahmen sind an diesen Standplätzen aufgestellte AKC nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb genannter Frist (in der Regel zehn Tage) durch den Betreiber in diesem Gebietslos einzuziehen.
- (12) Bei Neueinrichtung von WSP während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung informiert die Stadt den Betreiber des betroffenen Gebietsloses über die Möglichkeit an diesem Standplatz AKC zu stellen.

**Anlage 3** zur Nutzungsvereinbarung/Gebietslos **X**

Aufstellen von AKC nach Standortkonzept in Dresden\_01/25 bis 12/26

**7. Gültigkeit**

Die Aufstellung von AKC auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen nach diesem Standplatzkonzept erfolgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026.

**8. Inkrafttreten**

Dieses Standortkonzept tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft.